

Aktiengesellschaft

Es gibt etwa 120 000 Aktiengesellschaften in der Schweiz. Sie ist die wirtschaftlich bedeutendste Gesellschaftsform.

Die Aktiengesellschaft ist laut OR 620 eine Gesellschaft

- deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und
- für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktiengesellschaft (AG) zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die Aktiengesellschaft besitzt als juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister.
- Die Aktionäre bzw. die Aktionärinnen^① werden nicht im Handelsregister veröffentlicht; sie bleiben anonym (vgl. franz. *Société Anonyme, SA*).
- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vermögen der Gesellschaft; die Aktionäre haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000 betragen. Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.
- Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.
- Die Organisation der Gesellschaft wird in den Statuten festgelegt, deren Mindestinhalt gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Aktiengesellschaften haben drei Organe:
 - Das oberste Organ ist die **Generalversammlung**. Die Generalversammlung (die Versammlung der Aktionäre) muss jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Aktionärinnen haben das Recht zur Teilnahme. Ihr Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach ihrem kapitalmässigen Anteil am gesamten Aktienkapital.
 - Die Generalversammlung wählt den **Verwaltungsrat**. Er ist das geschäftsführende Organ. Der Verwaltungsrat muss die Aktionäre mittels des Geschäftsberichts jährlich über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung informieren.
 - Die Generalversammlung wählt die **Revisionsstelle**. Diese überprüft, ob die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen.

^① Zur Vereinfachung werden die männliche und weibliche Form abwechselnd verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Die Buchführung bei der Aktiengesellschaft ist beim Eigenkapital anspruchsvoller als bei der Einzelunternehmung oder der Kollektivgesellschaft.

Die Gliederung des Eigenkapitals richtet sich hauptsächlich nach OR 959a:

Bilanz

Aktiven		Passiven	
1800	Nicht einbezahltes Aktienkapital	2800	Aktienkapital
		2900	Gesetzliche Kapitalreserve
		2950	Gesetzliche Gewinnreserve
		2960	Freiwillige Gewinnreserven
		2970	Gewinnvortrag
		2979	Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)
		2980	<i>Eigene Aktien (Minusposten)</i>

Die Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Der Ablauf der Gründung kann wie folgt dargestellt werden:

1. Der oder die Gründer verfassen die **Statuten**.
2. **Zeichnung der Aktien:** Die Aktionäre verpflichten sich, die Aktien zu kaufen.
3. **Liberierung der Aktien:** ^① Die Aktionäre begleichen den vereinbarten Betrag durch Bareinzahlung oder Sacheinlagen:
 - Bei der **Bargründung** (OR 633) zahlen die Aktionärinnen das Geld auf ein Sperrkonto einer Bank ein. Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, kann sie über das Geld verfügen. Die Bargründung ist der Normalfall.
 - Bei der **Sacheinlagengründung** (OR 634) übereignen die Aktionärinnen Sacheinlagen wie Warenvorräte, Fahrzeuge, Mobiliar oder Patente. ^② Um die Gesellschaft und die Mitaktionäre vor einer Überbewertung der Sacheinlagen zu schützen, muss die Bestätigung eines zugelassenen Revisors vorliegen.
4. Genehmigung der Statuten und Wahl der erforderlichen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle) an der **konstituierenden Generalversammlung**.
5. **Öffentliche Beurkundung** der Beschlüsse der Generalversammlung durch einen Notar. ^③
6. Durch den Eintrag im **Handelsregister** entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person.

^① Das Wort *Liberierung* bedeutet Befreiung (von lateinisch *liber* = frei): Die Aktionäre befreien sich von der bei der Zeichnung eingegangenen Verpflichtung.

^② Auf die Liberierung durch Verrechnung mit Forderungen wird in diesem Lehrmittel nicht eingegangen (OR 634a).

^③ Der Notar erstellt eine Gründungsurkunde, die bestätigt, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung erfüllt sind.

Beispiel 1

Die Gründung einer Aktiengesellschaft

Die Service AG wird mit einem Aktienkapital von CHF 100 000 gegründet. Die Aktionäre zeichnen 100 Namenaktien zu CHF 1000.

Die Liberierung des Aktienkapitals erfolgt zur Hälfte durch

- Einzahlung von CHF 40 000 auf das Bankkonto der zu gründenden Aktiengesellschaft
- Einbringung eines Fahrzeugs (Sacheinlage) im Wert von CHF 10 000.

Aus Platzgründen werden die Beträge in CHF 1000 dargestellt. Vereinfachend wird auf die Erfassung von Gründungskosten wie Anwaltskosten oder Kosten für Beurkundung und Handelsregistereintrag verzichtet.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Zeichnung ^①	1161 Aktionäre	2800 Aktienkapital	100
2 Barliberierung	1020 Bank	1161 Aktionäre	40
3 Sacheinlage	1530 Fahrzeuge	1161 Aktionäre	10
4 Nicht einbezahltes AK ^②	1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	1161 Aktionäre	50

Hauptbuch

Text	Bankguthaben	Aktionäre	Fahrzeuge	Nicht einbezahltes Aktienkapital	Aktienkapital
1 Zeichnung		100			100
2 Barliberierung	40	40			
3 Sacheinlage		10	10		
4 Nicht einbezahltes AK		50		50	
Salden	40		10	50	100
	40	40	100	100	10
					10
					50
					50
					100
					100

- ① Das Konto *1161 Aktionäre* ist ein Hilfskonto zur Abwicklung von Gründungsbuchungen oder Kapitalerhöhungen. Die Gründung kann auch direkt über das Aktienkapital verbucht werden:

Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1020 Bankguthaben	2800 Aktienkapital	40
1530 Fahrzeuge	2800 Aktienkapital	10
1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	2800 Aktienkapital	50

- ② Bei der Gründung muss nicht immer das ganze Aktienkapital liberiert sein:
- Bei Namenaktien genügt es, wenn 20 % des Nennwerts, in jedem Fall aber mindestens CHF 50 000, einbezahlt bzw. durch Sacheinlagen gedeckt wurden.
 - Inhaberaktien gibt es grundsätzlich nur bei börsenkotierten Gesellschaften. Sie müssen vollständig liberiert sein.

Das Konto *1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital* ist im Kontenrahmen KMU ein Aktivkonto, weil dieser Betrag rechtlich den Charakter einer Forderung der Aktiengesellschaft gegenüber den Aktionären aufweist. Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich um einen Minusposten zum Eigenkapital.

Gewinne und Verluste

Gemäss den Gliederungsvorschriften von OR 959a muss der Jahresgewinn bzw. der Jahresverlust als separater Bestandteil des Eigenkapitals in der Schlussbilanz ausgewiesen werden.

Nach Eröffnung des neuen Jahres wird der Jahresgewinn (oder Jahresverlust) auf den Gewinnvortrag (oder Verlustvortrag) übertragen:

Gewinnverwendung gemäss Beschluss der Generalversammlung

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. des Gewinnvortrags, insbesondere die Festsetzung der Dividende, gehört zu den Aufgaben der Generalversammlung. Diese muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Gesetzliche Gewinnreserve

Die Aktionäre sind bei der Gewinnverwendung nicht frei; aus dem Jahresgewinn muss gemäss OR 672 vorab eine Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve geleistet werden:

- Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 % des Jahresgewinns zuzuweisen.
- Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.
- Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des Aktienkapitals erreicht.

Freiwillige Gewinnreserven

Die Generalversammlung kann gemäss OR 673 in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.

Dividenden

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die Reserven erfolgt ist. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Vorschrift die Stärkung des Vermögens der Aktiengesellschaft, weil dadurch weniger Gewinn zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht.

Tantiemen

Gemäss OR 677 dürfen Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrats (sogenannte Tantiemen) grundsätzlich nur ausgeschüttet werden, wenn den Aktionären vorab eine Dividende von 5 % gewährt wurde.

In der Praxis werden die Tantiemen mehrheitlich nicht als Gewinnverwendung erfasst, sondern als Aufwand. Tantiemen stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar und sind meist sozialversicherungspflichtig.

Beispiel 2

Gewinnverbuchung und Gewinnverwendung

Abschluss 20_1

Bei einem angenommenen Gewinn von 60 lautet die Abschlussbuchung Ende 20_1:

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Jahresgewinn	9000 Gewinn Erfolgsrechnung	2979 Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)	60

Eröffnung 20_2

Nach der Eröffnung 20_2 wird der Jahresgewinn auf den Gewinnvortrag übertragen:

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Übertrag Vorjahresgewinn	2979 Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)	2970 Gewinnvortrag	60

Nach der Eröffnung und dem Übertrag des Jahresgewinnes 20_1 setzt sich das Eigenkapital vor der Generalversammlung am 1. Mai 20_2 wie folgt zusammen:

Eigenkapital 1.5.20_2

Aktienkapital	400
Gesetzliche Gewinnreserve	30
Freiwillige Gewinnreserven	50
Gewinnvortrag	70
Total	550

Erläuterungen

Annahme
Annahme
Annahme
Eröffnung 10 (Annahme)+ Gewinn 60

Gewinnverwendung 20_2

An der Generalversammlung vom 1. Mai 20_2 wird über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt Beschluss gefasst:

- Der gesetzlichen Gewinnreserve sollen die gesetzlich vorgeschriebenen 5 % des Gewinns von 20_1 zugewiesen werden.
- Ausserdem werden freiwillige Gewinnreserven von 8 gebildet.
- Den Aktionären werden Dividenden von 10 % des Aktienkapitals ausbezahlt.

Gewinnverwendungsplan

Gewinnvortrag aus 20_1	10
+ Jahresgewinn 20_1	60
= Bilanzgewinn^①	70
./. 5 % Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	-3
./. Zuweisung freiwillige Gewinnreserven	-8
./. 10 % Dividende ^②	-40
= Gewinnvortrag	19

Erläuterungen

Bestand Gewinnvortrag bei Eröffnung 20_2
Übertrag Jahresgewinn auf Gewinnvortrag
Bestand Gewinnvortrag am 1.5.20_2
5 % des Jahresgewinns von 60
Freiwillige zusätzliche Reservenzuweisung
10 % des Aktienkapitals von 400
Bestand Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung

① Die vom Gesetzgeber in OR 660 verwendete Bezeichnung *Bilanzgewinn* ist leider unpassend und irreführend; es handelt sich nicht um den Gewinn gemäss Bilanz.

② Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre erfolgt zu 65 %, weil die Verrechnungssteuer (VSt) von 35 % an die eidg. Steuerverwaltung (ESTV) abgeführt werden muss.

Die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die anschließende Dividendenaus-schüttung führen zu folgenden Buchungen:

Text	Soll-Konto		Haben-Konto		Betrag
1 Gesetzliche Reserve	2970	Gewinnvortrag	2950	Gesetzliche Gewinnreserve	3
2 Freiwillige Reserven	2970	Gewinnvortrag	2960	Freiwillige Gewinnreserven	8
3 Dividendenzuweisung	2970	Gewinnvortrag	2261	Dividendenschuld	40
4 VSt 35 %	2261	Dividendenschuld	2206	Geschuldete Verrechnungssteuer	14
5 Dividendenzahlung 65 %	2261	Dividendenschuld	1020	Bank	26
6 Zahlung VSt	2206	Geschuldete Verrechnungssteuer	1020	Bank	14

Text	Bank	Geschul-dete VSt		Dividen-denschuld		Aktien-kapital		Gesetzliche Gewinn-reserve	Freiwillige Gewinn-reserven		Gewinn-vortrag			
Bestände vor Gewinnverw.	200		0		0		400	30		50		70		
1 Gesetzliche Reserve								3				3		
2 Freiwillige Reserven										8		8		
3 Dividendenzuweisung					40							40		
4 VSt 35 %			14	14										
5 Dividendenzahlung 65 %		26			26									
6 Zahlung VSt		14	14											
Salden		160	0		0		400	33		58		19		
	200	200	14	14	40	40	400	400	33	33	58	58	70	70

Das Eigenkapital setzt sich nach der Gewinnverwendung wie folgt zusammen:

Eigenkapital 1.5.20_2

Aktienkapital	400
Gesetzliche Gewinnreserve	33
Freiwillige Gewinnreserven	58
Gewinnvortrag	19
Total	510

Erläuterungen

Anfangsbestand
Anfangsbestand 30 + Zuweisung 3
Anfangsbestand 50 + Zuweisung 8
70 – 3 – 8 – 40
Anfangsbestand 550 – Dividende 40

Verbuchung des Jahresverlusts

Gemäss OR 674 müssen Verluste in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag
2. den freiwilligen Gewinnreserven
3. der gesetzlichen Gewinnreserve
4. der gesetzlichen Kapitalreserve

Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

Beispiel 3

Jahresverlust und Verlustvortrag

Ein angenommener Verlust von 50 wird Ende 20_1 wie folgt verbucht:

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Jahresverlust ^①	2979 Jahresverlust (Verlust Bilanz)	9000 Verlust Erfolgsrechnung	50

Nach der Verbuchung des Verlusts setzt sich das Eigenkapital wie folgt zusammen:

Eigenkapital 31.12.20_1

		Erläuterungen
Aktienkapital	500	Annahme
Gesetzliche Gewinnreserve	60	Annahme
Freiwillige Gewinnreserven	30	Annahme
Gewinnvortrag	10	Annahme
Jahresverlust	-50	
Total	550	

Nach der Eröffnung des Jahres 20_2 wird der Jahresverlust auf den Gewinnvortrag (bzw. Verlustvortrag) übertragen:^①

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Übertrag Vorjahresverlust	2970 Verlustvortrag	2979 Jahresverlust	50

Vor der Generalversammlung am 20. April 20_2 setzt sich das Eigenkapital wie folgt zusammen:

Eigenkapital 20.4.20_2

Aktienkapital	500
Gesetzliche Gewinnreserve	60
Freiwillige Gewinnreserven	30
Verlustvortrag (10 – 50)	-40
Total	550

^① In der Buchhaltungssoftware heissen die Konten in der Regel 2970 Gewinnvortrag und 2979 Jahresgewinn, weil üblicherweise Gewinne erzielt werden. Im obigen Beispiel werden die Konten zum besseren Verständnis als Verlustvortrag bzw. Jahresverlust bezeichnet. Sinngemäss gilt dies auch für das Konto 9000.

An der Generalversammlung vom 20. April 20_2 wird über die Verbuchung des Verlustvortrags von 40 Beschluss gefasst:

- Der Verlustvortrag muss gemäss OR 674 auf jeden Fall soweit wie möglich mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden.
- Nach der Verrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven von 30 verbleibt ein Verlustvortrag von 10, für dessen Verbuchung die Generalversammlung ein Wahlrecht besitzt: Der restliche Verlust kann entweder mit der gesetzlichen Gewinnreserve verrechnet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Verlustvortrag 40

Verlustvortrag ausbuchen	Verlustvortrag vortragen														
Der Verlust muss zuerst soweit wie möglich mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden. Der Rest wird mit der gesetzlichen Gewinnreserve verrechnet: 2960 Freiwillige Gewinnreserven/2970 Verlustvortrag 30 2950 Gesetzliche Gewinnreserve/2970 Verlustvortrag 10	Der Verlust muss soweit wie möglich mit den freiwilligen Gewinnreserven verrechnet werden; der Rest wird vorge-tragen: 2960 Freiwillige Gewinnreserven/2970 Verlustvortrag 30														
Das Eigenkapital setzt sich nach der Generalversammlung 20_2 wie folgt zusammen: Eigenkapital <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Aktienkapital</td> <td style="text-align: right;">500</td> </tr> <tr> <td>Gesetzliche Gewinnreserve</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">550</td> </tr> </table>	Aktienkapital	500	Gesetzliche Gewinnreserve	50	Total	550	Das Eigenkapital setzt sich nach der Generalversammlung 20_2 wie folgt zusammen: Eigenkapital <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Aktienkapital</td> <td style="text-align: right;">500</td> </tr> <tr> <td>Gesetzliche Gewinnreserve</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Verlustvortrag</td> <td style="text-align: right;">- 10</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">550</td> </tr> </table>	Aktienkapital	500	Gesetzliche Gewinnreserve	60	Verlustvortrag	- 10	Total	550
Aktienkapital	500														
Gesetzliche Gewinnreserve	50														
Total	550														
Aktienkapital	500														
Gesetzliche Gewinnreserve	60														
Verlustvortrag	- 10														
Total	550														

Bei Vorliegen von Verlustvorträgen sind die gesetzlichen Pflichten von OR 725 ff. zu **Kapitalverlust und Überschuldung** zu beachten.

Beispiel 4

Kapitalerhöhung

Zur Finanzierung von Geschäftserweiterungen kann eine Aktienkapital-Erhöhung notwendig sein.

Das Aktienkapital beträgt in der Ausgangslage 1000, eingeteilt in 100 Aktien zu CHF 10 Nominalwert.

Eigenkapital vor Kapitalerhöhung

Aktienkapital	1000
Freiwillige Gewinnreserven	400
Total	1400

Erläuterungen

Nominalwert 100 Aktien zu CHF 10/Aktie

Buchwert^① 100 Aktien zu CHF 14/Aktie

Das Aktienkapital wird um 500 erhöht durch die Ausgabe von 50 Aktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.

Die neuen Aktionäre zahlen ein Agio (Aufgeld) von 40 % des Nominalwerts, womit berücksichtigt wird, dass das Eigenkapital infolge zurückbehaltener Gewinne (Gewinnreserven) um 40 % höher ist als der Nominalwert des Aktienkapitals.

Nach OR 671 ist ein Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird (Agio), der gesetzlichen Kapitalreserve zuzuweisen.

Die Kapitalerhöhung wird über das Hilfskonto 1161 Aktionäre abgewickelt.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Zeichnung Aktienkapital	1161 Aktionäre	2800 Aktienkapital	500
2 Zeichnung Agio	1161 Aktionäre	2900 Gesetzliche Kapitalreserve	200
3 Liberierung	1020 Bankguthaben	1161 Aktionäre	700

Hauptbuch

Text	Bankguthaben		Aktionäre		Aktienkapital		Gesetzliche Kapitalreserve		Gesetzliche Gewinnreserve	
Bestände vor Kapitalerhöh.	40		0		1 000		0			400
1 Zeichnung Aktienkapital			500		500					
2 Zeichnung Agio			200				200			
3 Liberierung	700			700						
Salden		740	0	1 500	200		400			
	740	740	700	700	1 500	1 500	200	200	400	400

Eigenkapital nach Kapitalerhöhung

Aktienkapital	1500
Gesetzliche Kapitalreserve	200
Gesetzliche Gewinnreserve	400
Total	2100

Erläuterungen

Nominalwert 150 Aktien zu CHF 10/Aktie

Buchwert 150 Aktien zu CHF 14/Aktie

① Buchwert = Wert gemäss Buchhaltung; auch Bilanzwert genannt.

Die gesetzliche Kapitalreserve darf nur an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzliche Kapitalreserve und die gesetzliche Gewinnreserve zusammen die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen.

Damit das Agio später *steuerfrei* an die Aktionäre zurückbezahlt werden kann, braucht es die Anerkennung durch die ESTV (Eidg. Steuerverwaltung) und zusätzlich eine Umbuchung auf das Konto 2905 *Kapitaleinlagereserven*. Dieses Konto ist ein Unterkonto zur gesetzlichen Kapitalreserve.

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Umbuchung Agio	2900 Gesetzliche Kapitalreserve	2905 Kapitaleinlagereserve	200

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH erfreute sich in den letzten Jahren wachsender Beliebtheit: Im Jahr 1990 gab es erst etwa 2 000 GmbH; inzwischen ist die Zahl auf 130 000 angewachsen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist laut OR 772

- eine personenbezogene Kapitalgesellschaft
- an der eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beteiligt sind
- für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet^①

Die GmbH zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die GmbH wurde für kleinere Gesellschaften geschaffen, bei denen die persönliche Mitwirkung im Vordergrund steht.
- Die GmbH ist wie die Aktiengesellschaft eine juristische Person, d. h., sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Das Stammkapital muss mindestens CHF 20 000 betragen und bei der Gründung vollständig liberiert sein.
- Die Stammanteile weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.
- Die Gesellschaft entsteht mit dem Handelsregistereintrag. Die Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen werden unter Angabe der Anzahl und des Nennwerts ihrer Stammanteile im Handelsregister veröffentlicht.
- Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.
- Die Organisation der Gesellschaft wird in den Statuten festgelegt, deren Mindestinhalt gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben drei Organe:
 - Das oberste Organ ist die **Gesellschafterversammlung**, das ist die Versammlung der Gesellschafter. Sie muss jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile, sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen.
 - Die Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen üben die **Geschäftsführung** gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.
 - Für die **Revisionsstelle** sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

^① Die Statuten der GmbH können für die Gesellschafter eine beschränkte Nachschusspflicht bis höchstens zum doppelten Nennwert des Stammanteils (OR 795) vorsehen und die Gesellschafter zu Nebenleistungen verpflichten (OR 796).

Das Eigenkapital wird bei der GmbH grundsätzlich gleich gegliedert wie bei der Aktiengesellschaft, mit einer Ausnahme: Das Grundkapital wird *Stammkapital* genannt.

Bilanz

Aktiven	Passiven
	2800 Stammkapital
	2900 Gesetzliche Kapitalreserve
	2950 Gesetzliche Gewinnreserve
	2960 Freiwillige Gewinnreserven
	2970 Gewinnvortrag
	2979 Jahresgewinn

Die Buchführung der GmbH ist gleich wie bei der Aktiengesellschaft. Bei den obligationenrechtlichen Vorschriften zur GmbH wird an vielen Stellen auf das Aktienrecht verwiesen. Zum Beispiel sind gemäss OR 801 für die Reserven die Vorschriften des Aktienrechts anwendbar.

Deshalb wird im Theorieteil nicht weiter auf die GmbH eingegangen.